

61. 1. Welche Geschäfte sind als neue Geschäfte im Sinne des § 49 BGB. anzusehen?

2. Kann ein Anspruch aus einem Bürgschaftsvertrag wegen Fehlens oder Wegfallens der Geschäftsgrundlage unbegründet sein?

BGB. §§ 48, 49, 242, 765.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1935 i. S. Jungdeutscher Orden (Bekl.) w. R. W. GmbH. (Pl.). VI 401/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Jungdeutsche Orden, eingetragener Verein, bediente sich der Tageszeitung „Der Jungdeutsche“ als seines Mitteilungsorgans. Herausgegeben wurde diese Zeitung von der Firma „Deutsche Presse GmbH.“. An dieser Gesellschaft war der Hochmeister des Jungdeutschen Ordens nach der Feststellung des Berufungsgerichts allein oder wesentlich beteiligt. Die Zeitung wurde bei der Klägerin gedruckt. Diese hatte der „Deutschen Presse“ einen Wechselkredit eingeräumt, der am 7. Juli 1933 77 654,57 RM. betrug. Durch eine Urkunde von diesem Tage übernahm der verklagte Jungdeutsche Orden, der sich damals schon in Liquidation befand, für diese Schuld die selbstschuldnerische Bürgschaft. Auf Grund dieser Bürgschaft verlangt die Klägerin von dem Beklagten Zahlung von 8500 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Übernahme der Bürgschaft in den Rahmen der dem Liquidator des Beklagten nach § 49 BGB. obliegenden Geschäfte falle. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie macht geltend, daß es für den Beklagten als politischen Verein grundsätzlich nicht in den Bereich der Liquidationsgeschäfte gehören könne, eine Bürgschaft für Verpflichtungen zu übernehmen, die den Verein als solchen nicht im geringsten angingen und seinem Wesen nach nichts angehen könnten. Falls die Klägerin auch nur die geringste Sorgfalt angewendet hätte, hätte ihr das nicht entgehen können. Diese Rüge ist nicht begründet.

Nach § 49 BGB. haben die Liquidatoren die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuhändigen. Das Gesetz enthält dann den Zusatz: Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Frage, in welcher Weise bei der Umgrenzung dieser Vorschrift einerseits dem Zweck der Liquidation, dem für die Tätigkeit der Liquidatoren in § 48 Abs. 2 BGB. eine grundlegende Bedeutung zugemessen ist, andererseits den Erfordernissen des rechtlichen Verkehrs Rechnung zu tragen ist, hat bereits bei der Entstehung des Gesetzes im Rahmen etwaiger allgemeiner Umgrenzung der Befugnisse, die sich aus gesetzlicher Ermächtigung ergeben, eingehende Erörterung gefunden (Prot. der II. Komm. Bd. 6 S. 136 flg.), ist aber im Schrifttum nicht einheitlich beantwortet worden. Von den verschiedenen Auffassungen, die in dieser Beziehung vertreten sind (vgl. Planck BGB. Bem. 2 zu § 49), haben zwei auszuscheiden, die den in Betracht kommenden Belangen nur nach je einer Richtung Rechnung tragen. Dahin gehört einmal die Auffassung, daß die Vertretungsmacht der Liquidatoren unbeschränkt sei und die Liquidatoren nur dem Verein für die Geschäftsführung im Sinne des § 49 verantwortlich seien. Das ist weder mit § 48 Abs. 2, wonach die Liquidatoren die rechtliche Stellung des Vorstands nur haben, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation etwas anderes ergibt, noch mit § 49 zu vereinigen. Andererseits ist die Ansicht abzulehnen, daß die Vertretungsmacht der Liquidatoren auf die zum Zweck der Liquidation in § 49 bezeichneten Geschäfte derart beschränkt

sei, daß alle Geschäfte, die nicht gegenständlich jenem Zweck entsprechen, außerhalb der Vertretungsmacht lägen. Damit würden die Belange des redlichen Geschäftsverkehrs völlig außer acht gelassen werden. Denn ob ein neues Geschäft im Sinne des § 49 wirklich zur Beendigung der schwebenden Geschäfte dient, ist vom Vertragsgegner oft nicht zu erkennen, und zwar gerade in Fällen, in denen auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt für den Antragsgegner kein Anlaß vorliegt, irgendwelche Erkundigung einzuziehen. Der Verkehr kann in solchen Fällen nicht dadurch zu Schaden kommen, daß nachträglich festgestellt wird, der Zweck des einzelnen neuen Geschäfts habe dem Ziel der Abwicklung der Geschäfte des Vereins in Wirklichkeit nicht gedient. Man wird es daher als ausreichend ansehen müssen, wenn jedes Geschäft, das in den Rahmen der in § 49 bezeichneten Geschäfte fallen kann, grundsätzlich als solches angesehen wird. Das wird nur dann nicht gelten können, wenn die erforderliche sorgfältige Prüfung des Sachverhalts durch den Dritten ergibt, daß das Geschäft im einzelnen Fall nicht geeignet ist, als Liquidationsgeschäft zu dienen (vgl. Pland a. a. O.; Staudinger BGB. Bem. VI zu § 49; Staub-Pinner § 49, 14. Aufl., Anm. 19 zu § 149; RGKomm. BGB. Bem. 2 zu § 49). Auch in dem RGZ. Bd. 72 S. 236 [240] abgedruckten Urteil, das sich mit einem nach dem Genossenschaftsgesetz zu beurteilenden Sachverhalt zu befassen hatte, ist die Notwendigkeit betont, die dringenden Bedürfnisse des praktischen Lebens bei dieser Frage zu berücksichtigen und den Begriff des neuen Geschäfts möglichst eng und den des schwebenden Geschäfts möglichst weit zu fassen. Auf die weitere, im Schrifttum streitige Frage, wie es mit der Beweislast hinsichtlich der Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt durch den Dritten zu halten sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da der Sachverhalt dazu nicht nötig. Denn das Berufungsgericht nimmt folgendes an:

Da die „Deutsche Presse“ die Zeitung des Jungdeutschen Ordens gedruckt habe, habe der Außenstehende annehmen müssen, daß zwischen dem Beklagten und der „Deutschen Presse“ irgendwelche rechtsgeschäftliche Bindungen beständen. Nur in einem solchen Fall habe die Möglichkeit einer Bürgschaftsübernahme bestanden, und dann sei auch die Möglichkeit eines Abwicklungsgeschäfts gegeben gewesen. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen können durch die Darlegungen der Revision nicht erschüttelt werden. Ihr kann

nicht zugegeben werden, daß ein in Liquidation befindlicher politischer Verein eine Bürgschaftsverpflichtung überhaupt nicht eingehen könne. Ein wichtiges Mittel zur Erreichung der Zwecke eines solchen Vereins ist das gedruckte Wort und damit die Benutzung eines Presseorgans. Beziehungen des Vereins „Jungdeutscher Orden“ — auch rechtsgeschäftlicher Art — zu der Druckerei, welche die Zeitung „Der Jungdeutsche“ druckte, konnten ohne Rechtsirrtum als naheliegend angesehen werden, zumal der Hochmeister des Ordens an dem Unternehmen der „Deutschen Presse“, wenn nicht allein, so doch wesentlich beteiligt war. Außerdem konnte es im Rahmen der abzuwickelnden Angelegenheiten gerade eines politischen Vereins liegen, bei dem Bevorstehen der Beendigung seiner Tätigkeit für die Verbreitung der von ihm vertretenen Gedanken durch die Stützung des Verlags und damit des bisherigen Vereinsorgans in der Zukunft Sorge zu tragen.

2. Der Beklagte hat den Antrag auf Abweisung der Klage in zweiter Reihe damit begründet, daß die Geschäftsgrundlage der Bürgschaftsübernahme das Fortbestehen des Verlags und der von diesem bisher herausgegebenen Zeitung sowie die Beibehaltung des Hauptschriftleiters gewesen, aber weggefallen sei. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen: Der Beklagte sei in der vor der Bürgschaftsübernahme liegenden Verhandlung vom 5. Juli 1933, an der sein Liquidator teilgenommen habe, darauf hingewiesen worden, daß der Jungdeutsche Orden bereits in einigen Teilen des Deutschen Reichs verboten worden sei und daß auch für Preußen mit einem derartigen Verbot gerechnet werden müsse. Gerade die Unsicherheit des Fortbestehens der Zeitung, deren Schicksal mit dem des Ordens untrennbar verbunden gewesen sei, habe die Klägerin veranlaßt, Sicherstellung ihrer Forderung zu verlangen. Die Bürgschaftsverpflichtung sei also nicht auf Grund der Annahme des Fortbestehens der Zeitung eingegangen worden.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen können nicht durchgreifen. Es mag nicht ausgeschlossen sein, daß auch ein Bürgschaftsvertrag derart auf bestimmten, beim Abschluß des Vertrags zu Tage getretenen Vorstellungen der Beteiligten beruht, daß die Geltendmachung des Bürgschaftsanspruchs beim Fehlen oder Wegfallen jener Grundlagen gegen § 242 BGB. verstoßen kann. Immer-

hin würde bei Anwendung dieses Grundsatzes gerade bei der Bürgschaft besondere Vorsicht geboten sein, da der Gläubiger durch die Verpflichtung des Bürgen nur ein Recht erwerben soll, und es wird im allgemeinen näher liegen, jenen Vorstellungen nur dann Bedeutung beizumessen, wenn sie in eine Beziehung zum Inhalt des Vertrags in der Form der Bedingung gesetzt werden. Im vorliegenden Fall stehen den Ausführungen der Revision die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts entgegen. Die Revision betont, daß der Gedanke der Bürgschaftsübernahme von der Klägerin ausgegangen sei. Die zu sichernde Verpflichtung der Schuldnerin sei in einem Zahlungsplan festgelegt worden. Es sei vom Beklagten schriftsätzlich dargelegt worden, daß vom Preussischen Ministerium des Innern erklärt worden sei, gegen das Fortbestehen einer Gesinnungsgemeinschaft von der Art des Beklagten und gegen das Fortbestehen der dieser dienenden Zeitung bestehe kein Bedenken; nur müsse diese ihren Namen ändern. Diese Erklärungen seien der Klägerin mitgeteilt worden, und diese selbst habe sich mit Rücksicht darauf zunächst eine Rückfrage bei den in Betracht kommenden amtlichen Stellen vorbehalten. Der Zahlungsplan sei erst in der Folgezeit aufgestellt worden, und dann erst sei die Bürgschaftsverpflichtung übernommen worden. Die Darstellung des Beklagten über den weiteren Verlauf der Dinge — Androhung des Verbots der Zeitung, Abtretung der Geschäftsanteile der „Deutschen Presse“, Ausschaltung des Hochmeisters des Ordens und des Schriftleiters der Zeitung auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Preussischen Ministeriums des Innern — wäre nach Meinung der Revision vom Berufungsgericht durch Beweiserhebung klar zu stellen gewesen. Alles das vermag der Revision nicht zum Siege zu verhelfen. Ob die Klägerin die von dem Beklagten vertretene Auffassung, die Zeitung werde auf Grund der behaupteten Zusicherungen weiter bestehen und die „Deutsche Presse“ demgemäß in der Lage sein, ihren Verpflichtungen gemäß dem Stundungsplan nachzukommen, mit solcher Sicherheit teilte, daß sie selbst nur auf dieser Grundlage die Bürgschaft des Beklagten wünschte, ist eine Frage rein tatsächlicher Natur und war deshalb nur vom Berufungsgericht zu beantworten. Daß die Feststellung des Gegenteils durch das Berufungsgericht auf Rechtsirrtum beruht, ist nicht anzuerkennen. Man kann gegen die Auffassung der Revision sehr wohl erwägen, daß die Klägerin keinen Anlaß gehabt hätte, auf der Bürg-

schaftsübernahme zu bestehen, wenn sie die Zahlungsfähigkeit der „Deutschen Presse“ auch für die Zukunft als vollkommen gesichert ansah, und daß die Umstellung der Zeitung auf einen anderen Namen ohne weiteres eine Unsicherheit in der Zahl der künftigen Bezahler mit sich brachte. Das Interesse der Klägerin für die Frage, wie sich die preußische Verwaltung zu dem künftigen Bestehen der Zeitung stelle, läßt sich auch in der Weise erklären, daß die Klägerin davon die Gewährung der Stundung an Stelle des wiederholt ausgesprochenen Zahlungsverlangens abhängig machen wollte. Dann kann es nicht darauf ankommen, ob der Zusammenbruch der Zeitung und damit des Verlags in der von dem Beklagten behaupteten Weise zu erklären ist. Es beruht nach alledem nicht auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht die von dem Beklagten vorgetragene eigene Beurteilung der damaligen Sachlage als einen Irrtum im Beweggrund ansieht, dem rechtlich keine Erheblichkeit zukommt, da er sich nicht auf einen zum Vertragsinhalt erhobenen Umstand bezieht. . .